

Prof. Dr. Kilian
Universität Halle

Klausur im Öffentlichen Recht für Examinanden

Sachverhalt

R hat sein Studium an der Martin-Luther-Universität 1985 als Diplomjurist beendet und ist seitdem erfolgreicher Rechtsanwalt. Als im letzten Jahr in Presseberichten seine informelle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR erwähnt wurde, wurde ein Verfahren nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (RNPG)* eingeleitet. R räumte in dem Verfahren ein, daß er inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet und ihm Informationen mit politischem und teilweise auch intimen Inhalt weitergegeben habe. Diese Informationen stammten aus vertraulichen Mandantengesprächen. Obwohl er wußte, daß seine Mandanten u.U. deshalb mit erheblichen Nachteilen rechnen mußten, sei ihm nicht bekannt, daß es aufgrund seiner Informationen zu Repressionen gekommen sei. Die zuständige Behörde der Justizverwaltung widerrief daraufhin in einem förmlich korrekten Verfahren die Anwaltszulassung des R. In dem Widerruf wird ausgeführt, daß der Gesetzgeber sicherstellen wollte, daß auch die in der DDR zugelassenen Rechtsanwälte den Erfordernissen persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit genügen um das Vertrauen der Allgemeinheit in eine funktionstüchtige Rechtspflege, dessen Teil der Rechtsanwalt ist, sicherzustellen. Da R mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hat, kann er dieses Vertrauen nicht rechtfertigen.

R ist empört. Er meint, ein guter Anwalt zu sein. Außerdem zerstöre der Widerruf seine Existenz. Bis jetzt habe sich auch noch kein Mandant über sein Vorleben beschwert. Er könne daher nicht „unwürdig“ sein, überhaupt sei dieser Begriff zu

* abgedruckt im folgenden aus BGBl 1992 I, S. 1386

unbestimmt. Obwohl er unsicher ist, erhebt er sofort beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Widerruf.

Der Berichterstatter B, der gerade erst zum Richter auf Probe ernannt wurde, freut sich über die Akte mit der Klage des R. Er meint, dieser schwierige Sachverhalt gebe ihm Gelegenheit, sich zu profilieren. Er ist der festen Überzeugung, daß dem R Unrecht getan wurde, insbesondere, weil § 1 RNPG politisch motiviert ist und evident gegen Grundrechte verstößt. Er fertigt einen ausführlichen Vorlagebeschluß. In diesem führt er aus, das insbesondere Art. 12 und 14 GG verletzt seien, weil den „stasibelasteten“ Juristen damit jegliche Betätigung in ihrem Beruf versagt wird. Außerdem erfolgt mit dem Widerruf eine Bestrafung für Sachverhalte, die mit dem Untergang der DDR abgeschlossen sind. B überzeugt seine Kammer von der Verfassungswidrigkeit, die das Verfahren aussetzt und die Vorlage an das BVerfG beschließt.

Aufgabe: In einem Gutachten klären Sie bitte, wie das BVerfG entscheiden wird. Sollten Sie in Ihrem Gutachten die Zulässigkeit verneinen, erörtern Sie bitte die materiellen Fragen in einem Hilfgutachten.

„§ 1 RNPG:

(1) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden widerrufen, wenn sich der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung, aber vor dem 15. September 1990, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, daß ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.

....“